

Aufgabe und Pflichten, die Sie als Mieter unserer Baugenossenschaft kennen müssen...

Informationen für Mieter

Trinkwasser gilt als Lebensmittel und wird von den Wasserversorgern in einwandfreiem Zustand in die einzelnen Wohnliegenschaften geliefert. Zur Sicherstellung, dass diese Wasserqualität bis zum Wasserhahn in der einzelnen Wohnung gewährleistet bleibt, haben Mieter die folgenden **Aufgaben und Pflichten**.

Regelmässiger Wasserbezug

Zur Verminderung von stillstehendem Wasser in den Leitungen (Stagnation) soll bei jeder Armatur regelmässig, **mindestens alle drei Tage** mit Kaltwasser und Warmwasser gespült werden.

Nach längerer Abwesenheit (z.B. Ferienabwesenheit), sind Kalt- und Warmwasserentnahmestellen für ein paar Minuten zu spülen. Um dabei Wasser zu sparen, kann eine Giesskanne für Pflanzen gefüllt werden.

<i>Dauer der Abwesenheit</i>	<i>Massnahmen zu Beginn der Abwesenheit</i>	<i>Massnahmen bei Ende der Abwesenheit</i>
4 Stunden bis 3 Tage	Keine	Trinkwasser etwas vorlaufen lassen
bis 7 Tage	Keine	Vorlaufen lassen bis Temperatur konstant (ohne Temperaturschwankungen)) ist
bis 4 Wochen	Regelmässige Spülen (Trinkwasserentnahme z. B. durch Nachbar beim Pflanzengiessen)	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltwasser voll geöffnet, bis Temperaturkonstanz • Warmwasser leicht geöffnet, bis Temperaturkonstanz
längere Abwesenheit	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. durch Vermieter Stockwerk-Absperrarmatur schliessen • ggf. durch Vermieter alle Absperrventile bei der Verteilbatterie schliessen • regelmässiges Spülen Trinkwasserentnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltwasser voll geöffnet, bis Temperatur konstant (ohne Temperaturschwankungen) ist • Warmwasser leicht geöffnet, bis Temperaturkonstanz

Auszug der Massnahmen bei kürzeren und längeren Abwesenheiten in Anlehnung an die SVGW Richtlinie W3/E3.

Reinigung/kleiner Unterhalt

Armaturen

Die Armaturen sind regelmässig zu reinigen und zu entkalken. Dies gilt insbesondere für Duschköpfe und Siebeinsätze bei Armaturen. Diese sind regelmässig zur Reinigung abzuschrauben, zu entkalken und nach optischer Kontrolle hin und wieder zu ersetzen.

Für den Ersatz von Brausen und Duschschläuchen dürfen nur Produkte verwendet werden, die den aktuellen Hygienerichtlinien entsprechen und nachweislich geprüft sind.

Temperaturanforderungen an der Entnahmestelle

Im normalen Betrieb sollte bei voll geöffnetem Warmwasser an der Entnahmestelle (Wasserhahn) eine Warmwassertemperatur von mindestens 50 °C gemessen werden nach Erreichen der

Temperaturkonstanz (ohne Temperaturschwankungen).¹ Die Temperatur des Kaltwassers sollte nach dem Öffnen der Entnahmestelle nicht oder nur unwesentlich ansteigen, bevor sie sich abkühlt. Steigt die Temperatur zwischenzeitlich über 25 °C, so ist dies ein Indiz für übermässige Erwärmung der Kaltwasserleitungen.

Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten

Probleme und Unregelmässigkeiten beim Aussehen und Geschmack des Wassers sowie Temperaturschwankungen sind umgehend der Verwaltung zu melden.